

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Therapiewissenschaften (Teilzeit), M.Sc.  
Hochschule: Hochschule Bochum  
Standort: Bochum  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Durch die Stellungnahme der Hochschule wird die vorgeschlagene Auflage nicht erteilt.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

#### Nichterteilung einer Auflage zu den Zugangsvoraussetzungen

Die Agentur hat dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vorgeschlagen: "Es ist notwendig, in der Zulassungsordnung darzustellen, wie fehlende ECTS-Punkte vor Studienbeginn nachgeholt werden können."

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht eine vorgenommene Anpassung in den Fachspezifischen Bestimmungen. In den dortigen Anlagen 3 und 4 wurden entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Der Akkreditierungsrat kann darin die Dokumentation der ggf. im Laufe des Masterstudiums zu studierenden Module nachvollziehen. Die Auflage wird nicht erteilt.

#### Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachspezifischen Bestimmungen wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung weiter davon aus, dass die Hochschule die laut Akkreditierungsbericht, S. 18, vorgenommene Anpassung der Qualifikationsziele auch entsprechend im Diploma Supplement umsetzen wird.

